

FAQ ZUM URLAUBSSEMESTER FÜR STUDIERENDE AN DER FHWS UND DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

AUS WELCHEN GRÜNDEN KANN ICH MICH VOM STUDIUM BEURLAUBEN LASSEN?

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|---|
| - Krankheit | - Freiwilligendienst | - erhebliches ehrenamtliches Engagement |
| - Praktikum im Inland oder im Ausland | - Schwangerschaft, Elternzeit | - sonstige Gründe |
| - Auslandsstudium | - familiäre Pflege | |
- ➔ vorab mit der FHWS oder Uni Kontakt aufnehmen und klären

Eine ausführliche Begründung muss dem Antrag beigefügt werden sowie je nach Grund der Beurlaubung ein Attest, eine Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflege von Angehörigen etc.

Liegt kein wichtiger Grund vor und ist die Unterbrechung des Studiums unvermeidbar, bleibt nur die Exmatrikulation.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Ein Urlaubssemester soll grundsätzlich **zusammen mit der Rückmeldung, spätestens allerdings bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn** des betreffenden Semesters beantragt werden.¹

Ausnahme: Bei Krankheit, die während des Semesters auftritt, kann auch nach der Rückmeldefrist ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester, auch bei nachgewiesener Krankheit, ist nicht möglich.²

¹ siehe Antrag auf Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG der FHWS

² siehe Antrag Beurlaubung vom Studium der Universität Würzburg

WO KANN ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Das Urlaubssemester ist zu beantragen bei der:

Universität Würzburg: Studierendenkanzlei
FHWS: Hochschulservice Studium Würzburg / Schweinfurt

WIE LANGE KANN ICH MICH BEURLAUBEN LASSEN?

In der Regel können Studierende bis zu zwei Semester vom Studium beurlaubt werden.

Ausnahmen: wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung kann dies bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Semestern je Kind, max. aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, erfolgen. Ist das Kind nach dem 01. Juli 2015 geboren, gelten andere Regelungen.

→ Die Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester.³

ABLEGEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Es können keine erstmaligen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Würzburg sowie der FHWS erbracht werden: eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich.⁴

Ausnahmen: bei nachgewiesenem Mutterschutz, Erziehungsurlaub sowie an der Universität Würzburg auch bei Pflege von nahen Angehörigen.

³ siehe Antrag Beurlaubung vom Studium der Universität Würzburg

⁴ siehe Antrag auf Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG der FHWS

FINANZIELLE ASPEKTE WÄHREND DES URLAUBSSEMESTERS

Semesterbeitrag

Setzt sich zusammen aus dem Studentenwerksbeitrag (50,00 €) und dem Semesterticket (74,50€). Dieser ist an der Universität Würzburg sowie der FHWS Würzburg / Schweinfurt zu zahlen.

BAföG

Es besteht kein Anspruch auf BaföG

Ausnahme: Auslands-BaföG

→ Bitte wenden Sie sich hier an das zuständige BAföG Amt.

WICHTIG!

Das BAföG-Amt muss über die genehmigte Beurlaubung informiert werden

Semesterticket

Das Semesterticket verliert während eines Urlaubssemesters nicht seine Gültigkeit. Auch wenn das Semesterticket nicht genutzt wird, muss der anteilige Betrag für das Semesterticket bei der Rückmeldung bezahlt werden.

Familienversicherung

Während des Urlaubssemesters bestehen sowohl die Familienversicherung über gesetzlich versicherte Eltern als auch die studentische Versicherung weiter.

Ausnahme: Das monatliche Einkommen übersteigt die Grenze von 450,- Euro (Minijob) oder Arbeitslosengeld II wird bezogen.

Werkstudentenstatus

Entfällt, da am regulären Studienbetrieb nicht teilgenommen wird.

Minijob

Wird die monatliche Einkommensgrenze von 450,- Euro während des Urlaubssemesters nicht überschritten, besteht weiterhin die Befreiung von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für die Befreiung der Rentenversicherung kann ein Antrag gestellt werden. Bitte wenden Sie sich an die Minijobzentrale für nähere Informationen.

FINANZIELLE ASPEKTE WÄHREND DES URLAUBSSEMESTERS

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld besteht in den meisten Fällen. Gerne stehen wir Ihnen in der Beratung für nähere Informationen zur Verfügung.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Arbeitslosengeld II kann beim Jobcenter beantragt werden. Jedoch kann vorausgesetzt werden, dass der Studierende einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgeht, wenn das Urlaubssemester aus anderen Gründen als Krankheit, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung (Kind unter drei Jahren) beantragt wurde.

WICHTIG!

Beim Bezug von ALG II dürfen keinerlei Studienaktivitäten im Urlaubssemester getätigt werden, sonst droht die Rückforderung der gezahlten Leistungen für das gesamte Semester!

Wohngeld

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Wohngeld, da für diese Zeit kein Anspruch auf BAföG besteht. Jedoch müssen hier bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die wir gerne mit Ihnen klären können.

Studienkredite

Der Kreditgeber muss über das Urlaubssemester informiert werden. Die Auszahlung wird dann für das angegebene Fachsemester gestoppt.

WICHTIG!

Informieren Sie den Kreditgeber nicht, kann es langfristig zu Problemen führen, da das Urlaubssemester dann ganz normal als Fachsemester angerechnet wird und somit möglicherweise die geforderten Leistungsnachweise zum Ende des 4. oder 6. Fachsemesters (BAföG / kfw Studienkredit) nicht in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden können. **Die Förderung wird durch das nicht nachweisen können der geforderten Leistung eingestellt.**

Bei weiteren Infos und Fragen wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg:
Sonja Bauer, Telefon: (0931) 8005 – 225, E-Mail: sonja.bauer@studentenwerk-wuerzburg.de
Bärbel Meyer, Telefon: (0931) 8005 – 228, E-Mail: baerbel.meyer@studentenwerk-wuerzburg.de